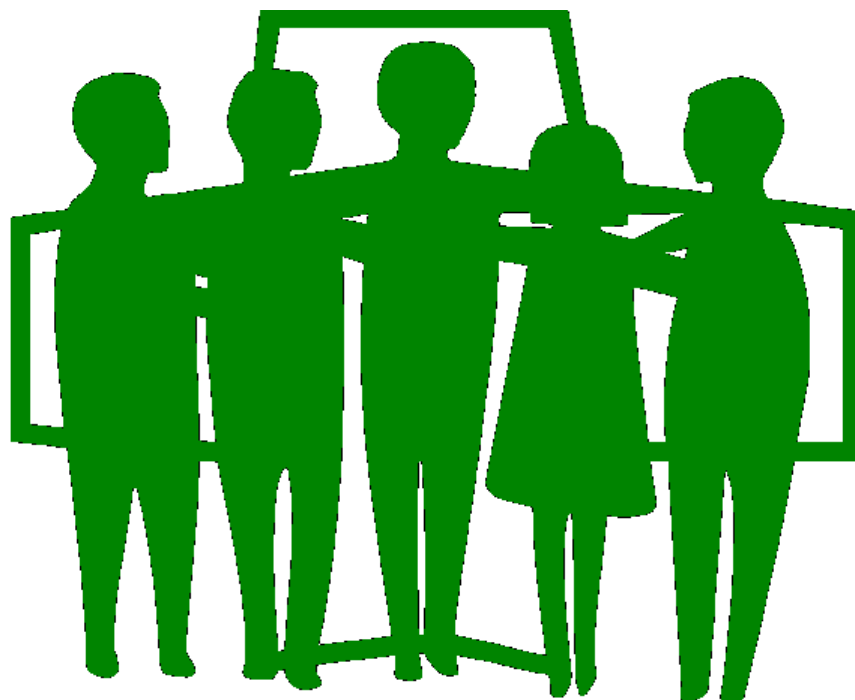


S A T Z U N G

des

Förderverein des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.



Kreuzbund

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	6
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, den Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. mit seinen Maßnahmen zur Abwehr der Suchtgefahren und zur Hilfe für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Angehörige/Mitbetroffene zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Sammeln von Spendengeldern zugunsten des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. insbesondere von Firmen, Vereinigungen und Personen außerhalb des Kreuzbundes aber auch innerhalb des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.
2. Finanzielle Beteiligung bei Errichtung, Ausbau und Erhalt eines Begegnungszentrums.
3. Finanzielle Förderung von Projekten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. gem. §4 der Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.
4. Finanzielle Unterstützung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere bei:
 - a. Verbreitung des Gedankenguts des Vereins und Werbung für die Ziele des Kreuzbundes.
 - b. Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote, insbesondere einer gesundheitsbewussten Kinder- und Jugenderziehung, und der Familien und Frauenarbeit.
 - c. Pflege und Förderung einer suchtfreien Freizeitgestaltung und von geselligen Veranstaltungen.
 - d. Die Gewinnung von Mitgliedern, sowie deren Aus- und Fortbildung für eine aktive Mitarbeit.
 - e. Allgemeine und individuelle Informationen, Aufklärung über die Gefahren des Alkohols sowie anderer Suchtmittel und der durch sie verursachten Schäden.
 - f. Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Diözesanausschusses gemäß §9 Abs. 1c der Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e. V. (Hauptgruppenverantwortliche).
2. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. ausdrücklich anerkennt und unterstützt, Mitglied im Förderverein werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
3. Natürliche Personen oder juristische Personen können Förderer ohne Mitgliedschaft im Förderverein werden. Diese Förderer entrichten einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, soweit sie nicht bereits Mitglied im Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. sind, zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 1 endet mit der der Neuwahl des Hauptgruppenverantwortlichen oder der Auflösung des Gruppenstandortes.
2. Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen im Jahreshöhe ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der

Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

5. Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
Das Antragsrecht liegt bei den Mitgliedern nach §4 Abs. 1 und 2 und dem Vorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen.
Über den Antrag der Mitglieder entscheidet der Vorstand, über den Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen – unter Setzung einer Frist von vier Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Förderer nach §4 Abs. 3 können zu jedem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gegenüber dem Vorstand die Einstellung ihrer Förderung erklären..

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - 1.1 Wahl des Vorstandes
 - 1.2 Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - 1.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - 1.4 Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - 1.5 Entlastung des Vorstandes
 - 1.6 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - 1.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- 1.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 1.9 Beschlussfassung über sonstige Anträge
- 1.10 Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- 2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vereins oder, im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, einberufen.
Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder gemäß §4 Abs. 1 und 2 des Vereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen sowie mindesten eine kurze Begründung sind der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung beizufügen.
- 6 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Das Protokoll kann nach vorheriger Terminvereinbarung in der Kreuzbundgeschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach §4 Abs. 1 und 2 anwesend ist.
2. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Fünftel der Mitglieder nach §4 Abs. 1 und 2 anwesend ist, kann der Vorstand sofort eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist – bei gleicher Tagesordnung - beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, falls nicht in dieser Satzung andere Regelungen festgelegt werden.

4. Für die Wahl des Vorstandes des Fördervereins ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Bis zu drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder gemäß §9 Abs.1 a), b) und c) sowie mindestens 1 Beisitzer müssen Mitglieder im Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. sein, dürfen dort jedoch keine Vorstandsämter innehaben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister bilden zusammen den Vorstand im Sinne §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB vertreten.
4. Scheiden zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach §9 Abs.3 aus, so ist binnen 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
5. Scheidet ein Beisitzer aus, so rückt, ohne Neuwahl, der Kandidat nach, der bei der letzten Vorstandswahl als nächster die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen über Aufnahme- und Ausschlussanträge bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben ist.
9. Die Aufgabenverteilung im Vorstand kann über eine Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand beschließt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 13. Juni 2007